

Rechtsmedizin 2025 · 35:140–148
<https://doi.org/10.1007/s00194-025-00755-7>
 Angenommen: 20. Dezember 2024
 Online publiziert: 8. April 2025
 © The Author(s) 2025



Justiz und Gerichtliche Medizin im vergeblichen Kampf gegen Naziterror: die Untersuchung der ersten Mordopfer im KZ-Dachau

W. Eisenmenger · M. Graw¹

¹ Institut für Rechtsmedizin, LMU, München, Deutschland

Zusammenfassung

Nahe der oberbayerischen Stadt Dachau wurde Ende März 1933 das erste deutsche Konzentrationslager (KZ) errichtet. Nach Übernahme der Lagerverwaltung durch die Schutzstaffel (SS) kam es im April und Mai zu einer größeren Zahl angeblicher Suizide und Tötungen von Häftlingen bei Fluchtversuchen.

Die Staatsanwaltschaft München II ließ diese Todesfälle gerichtlich obduzieren, wobei das Münchner Institut mit PD Dr. Berthold Mueller den Zweitobduzenten stellte.

Als Ergebnis dieser Untersuchungen wurde Anfang Juni Mordanklage gegen Unbekannt und wegen Beihilfe dazu gegen Mitglieder der Lagerleitung erhoben.

Durch einfache Unterdrückung der Akten im Verantwortungsbereich des Innenministers scheiterte die Anklage. Der Artikel stellt die näheren Umstände hierzu und die Rolle der damaligen Fachvertreter dar.

Schlüsselwörter

Konzentrationslager Dachau · Gerichtliche Sektion · Politischer Mord · Aktenunterdrückung · Vorgetäuschte Suizide

In seinem umfassenden Werk *Gerichtsmedizin unterm Hakenkreuz* [1, S. 252 ff.] behandelt Herber im Kap. 12 die Beziehungen des Faches zu den Konzentrationslagern (KZ). Wörtlich führt er zur Frage der Durchführung von Sektionen in den Konzentrationslagern aus: „Obwohl in fast jedem größeren Konzentrationslager auch Sektionsräume vorhanden waren, sind die Mitteilungen darüber, wer dort obduzierte, und aus welchen Anlässen obduziert wurde, nicht all zu reichlich.“ Er führt dann beispielhaft Sektionen in den KZ Buchenwald, Auschwitz sowie Dachau und Groß-Rosen an. Weiter führt Herber aus: „Eigene Berichte von Ärzten, die Obduktionen in Konzentrationslagern durchführten, sind selten.“ Im Kap. 1 begründete er seine Motivation zur Zusammenstellung der Geschichte unseres Faches während der Herrschaft des Nationalsozialismus mit der Feststellung, dass hier noch größere Lücken bestünden; diese seien zu füllen.

Die vorliegende Arbeit unternimmt den Versuch, eine solche Lücke zu schließen, wobei betont werden muss, dass sich bereits Autoren anderer Fachgebiete umfangreich mit den ersten Mordfällen im KZ Dachau und ihrer gerichtsmedizinischen Untersuchung beschäftigt haben. So hat Gritschner [2] unter Auswertung des Archivs der KZ-Gedenkstätte Dachau in einem Zeitungsartikel im *Münchner Stadtanzeiger* 1984 die Aktivitäten der Staatsanwaltschaft München II und ihrer zuständigen Vertreter Josef Hartinger und Karl Wintersberger im Zusammenhang mit den ersten Tötungen von Häftlingen ebenso zusammenfassend dargestellt wie Seubert in einem Buchbeitrag 2011 oder Rybeck 2014 [3, 4]. Auch Lignitz hat in seiner Darstellung der Geschichte des Faches Rechtsmedizin während der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus [5] diese Fälle angesprochen.

Auszugsweise vorgetragen anlässlich der Feier des 90. Geburtstages von Prof. Dr. Wolfgang Dürwald, Leipzig, am 13.02.2014



QR-Code scannen & Beitrag online lesen

Errichtung des KZ Dachau

Das erste Konzentrationslager Deutschlands entstand im März 1933 nahe der oberbayerischen Stadt Dachau [6]. Nach dem Reichstagsbrand am 27.02.1933 beschuldigten die Nationalsozialisten die Kommunisten der Urheberschaft und nutzten die „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“, um zahlreiche Funktionäre und Anhänger der Kommunistischen Partei Deutschland (KPD) und Sozialdemokratischen Partei Deutschland (SPD) in sog. Schutzhaft zu nehmen. Binnen Kurzem waren die regulären Haftanstalten überfüllt.

Am 20.03.1933 teilte der damalige kommissarische Polizeipräsident von München, Heinrich Himmler, der Presse mit, dass in der Nähe von Dachau ein Lager geschaffen werde, in dem kommunistische Funktionäre und Mitglieder des „Reichsbanner“, eines sozialdemokratischen Wehrverbandes, „konzentriert“ würden. Das „Konzentrationslager Dachau“ war gegründet.

Bereits einen Tag später, am 21.03.1933, wurde die 2. Hundertschaft der Bayerischen Landespolizei unter Hauptmann Schlemmer abkommandiert, um eine nahe der Kreisstadt Dachau gelegene, stillgelegte Munitionsfabrik für die Aufnahme der „politischen Schutzhäftlinge“ notdürftig herzurichten. Schon am nächsten Tag trafen 150 Häftlinge aus den Haftanstalten Neudeck, Stadelheim und Landsberg ein.

Erste Tötungsfälle im KZ Dachau

Am 11.04.1933 übernahm die „Schutzstaffel“ (SS) die Lagerverwaltung. Schon einen Tag nach der Übernahme der Bewachung durch die SS kam es zu den ersten 4 Todesfällen. Betroffen waren die Kommunisten Dr. Rudolf Benario, Arthur Kahn und Ernst Goldmann aus Nürnberg und Fürth und der Münchner Kaufmann Erwin Kahn. Dr. Benario, Arthur Kahn und Goldmann sollten einen Fluchtversuch unternommen haben und dabei von der Wachmannschaft erschossen worden sein; Erwin Kahn sei zufällig in die Schussbahn gelaufen. Er war von 2 Schüssen im Gesicht getroffen worden und kam in die chirurgische Universitätsklinik München in der Nußbaumstraße

zur Behandlung; er verstarb dort nach 4 Tagen.

Laut Gesetz mussten nichtnatürliche Todesfälle der Polizei gemeldet werden. Entsprechend meldete der Lagerarzt Dr. Heinz Nuernbergk der Polizei Dachau nach der Leichenschau die 3 Todesfälle, und die Polizei ihrerseits gab die Meldung an die Staatsanwaltschaft München II weiter.

Die dort zuständige Abteilung wurde vom Ersten Staatsanwalt Josef Hartinger geleitet, der den Landgerichtsarzt beim Landgericht München II, Moritz Flamm, mit der Vornahme einer gerichtlichen Leichenschau beauftragte. Damals wie heute existiert in Bayern die Einrichtung der beamteten Landgerichtsarzte, die die Aufgabe haben, medizinische Fragestellungen bei den jeweiligen Land- und Amtsgerichten zu begutachten. Dazu gehörte auch die Vornahme gerichtlicher Sektionen. Die Zuständigkeit in und um München war so aufgeteilt, dass das Institut für Gerichtliche Medizin für die Stadt München zuständig war, für die Landkreise um München der Landgerichtsarzt beim Landgericht München II.

Der Fall Erwin Kahn (Staatsarchiv München, Staatsanw. 34.465)¹

Flamm stellte an den Toten eine größere Zahl von Schussverletzungen jeweils am Rücken fest, sodass aus seiner Sicht kein Anhalt bestand, eine Sektion vorzunehmen. Den Überlebenden, Erwin Kahn, untersuchte er zunächst nicht. Dieser verstarb allerdings 4 Tage später, und wurde dann von Flamm obduziert, der als zweiten Obduzenten den PD Berthold Mueller vom Institut für Gerichtliche Medizin der Universität München, das damals von Prof. Dr. Hermann Merkel geleitet wurde, zuzog. Von den meisten der Sektionen im Zusammenhang mit Todesfällen im KZ Dachau, an denen PD Mueller beteiligt war, existieren die Protokolle im Archiv des Institutes.

Das Massaker am 12.04.1933 hatte Erwin Kahn trotz zweier Schädeldurchschüsse überlebt. In der chirurgischen Universitätsklinik hatte man ihn operativ versorgt, und er war soweit wiederhergestellt, dass

er am 15.04.1933 von seiner Frau besucht werden konnte. Dieser schilderte er den Hergang des Geschehens, wobei er auch den Namen eines der Todesschützen konkret benannte. Offenbar war also der gesundheitliche Zustand von Erwin Kahn zu diesem Zeitpunkt nicht so schlecht, dass mit seinem Ableben gerechnet wurde.

In der Nacht zum 16.04.1933 gegen 04:30 Uhr starb er allerdings. In den Unterlagen zur Sektion ist ein Bericht der chirurgischen Universitätsklinik enthalten.

Bei der dortigen Aufnahme war der Patient bewusstseinsklar. Beschrieben wurden eine chirurgisch versorgte Einschusswunde über dem linken Jochbogen und eine Ausschusswunde vor dem rechten Ohr, ferner eine Schussverletzung in der rechten Ohrmuschel mit Blutung aus dem rechten Ohr. Das linke Auge war vor die Augenhöhle verlagert und erblindet. Die Schleimhaut des harten und weichen Gaumens war stark eingeblutet und geschwollen und das Schlucken dadurch sehr behindert. Die Behandlung bestand aus Wundversorgung und Bettruhe. Am 14.04.1933 ist vermerkt, dass der Zustand ziemlich unverändert sei, der Patient geistig vollkommen klar sei und eine leichte Temperaturerhöhung bestehe. Am 15.04.1933 vermerkt der Bericht, dass das Fieber steige und der Kranke etwas bekommen sei. Am 16.04.1933 um 04:30 Uhr sei plötzlich der Tod eingetreten. Als Todesursache wurde eine eitrige Meningitis angegeben.

Die gerichtliche Sektion (GS 100/33) fand am 18.04.1933 im Institut für Gerichtliche Medizin statt. Dabei wurde festgestellt, dass keine Meningitis vorlag. Es bestanden Hirnrindenprellungsherde am linken Stirnlappenpol, an beiden Schläfenlappen basal und in der linken Kleinhirnrinde basal. Entgegen der klinischen Diagnose wurde eine Schussrichtung von rechts nach links konstatiert und zwar von zwei Einschüssen an der rechten Jochbeinregion und am Unterrand der rechten Augenhöhle durch das Mittelgesichtsskelett und die linke Augenhöhle zur linken seitlichen Stirnregion und zum linken äußeren Gehörgang. Beschrieben wurde eine Zerreißung des Gewebes hinter der hinteren Rachenwand ohne Verletzung der Rachen-schleimhaut. Stark blutdurchtränkt war das retropharyngeale Gewebe, wobei sich die Blutung links entlang der Speiseröhre bis

¹ Mensing B (2023) Persönliche Mitteilungen als Pfarrer und Historiker der Ev. Versöhnungskirche in der KZ-Gedenkstätte Dachau.

in das Mediastinum und die Zwerchfellregion abgesenkt hatte. Der rechte seitliche Kehlkopftrand war blutig ödematös geschwollen, das rechte Stimmband verstrichen und der Kehlkopfeingang hochgradig verengt. Es bestand eine eitrige Bronchitis der kleineren Äste mit bronchopneumonischen Herden in geringer Ausdehnung in beiden Lungenunterlappen. Diese Befunde an den Luftwegen und Lungen wurden auch im vorläufigen Gutachten als Todesursache in Anspruch genommen und ursächlich darauf zurückgeführt, dass es durch die Schädeldurchschüsse zu einer Verletzung des Nasen-Rachen-Raumes, zu einer massiven Blutung in die Weichteile und deren Fortleitung in die Halsweichteile und das hintere Mittelfeld gekommen sei.

Ohne Hervorhebung und Diskussion blieb ein auffälliger Befund in den Halsweichteilen: Unter Punkt 26 ist im Sektionsprotokoll dokumentiert: „In den geraden Halsmuskeln, die vom Kehlkopf zu dem Schlüsselbein ziehen, finden sich beiderseits Blutaustritte, ebenso die Umgebung des Schildknorpels und des Ringknorpels ist blutdurchtränkt und zwar rechts mehr als links. Auch die Kapsel der beiden Schilddrüsenlappen blutig durchtränkt.“

Unter dem Datum des 20.04.1933 sandte PD Mueller einen gesonderten Bericht an die Chirurgische Klinik, überschrieben mit „Leichendiagnose“. Darin sind die wesentlichen Sektionsbefunde zusammengefasst. Allerdings führt PD Mueller zusätzlich aus: „Blutungen in den Weichteilen am Rande des linken Unterkiefers, in der Muskulatur vor dem Kehlkopf sowie in der Muskulatur der linken Brustseite. Diese Blutungen stehen mit den durch Senkung entstandenen Blutaustritten im Gewebe hinter dem Rachen und um die Speiseröhre nicht im örtlichen Zusammenhang.“ Auffällig ist ferner, dass im Sektionsprotokoll vermerkt ist: „Zur weiteren Untersuchung wurde aufbewahrt der Kehlkopf, ferner zur mikroskopischen Untersuchung Teile von Lunge und Gehirn.“ Ein Ergebnis einer weiteren Untersuchung findet sich in den Akten nicht.

Diese Hervorhebungen im Bericht an die Klinik sind sehr ungewöhnlich und zeigen unserer Ansicht nach, dass zumindest Berthold Mueller einen eindeutigen Hin-

weis auf eine Gewalteinwirkung gegen den Hals, wohl im Sinne eines Würgens, geben wollte. Welchen Sinn hätte sonst die Sicherstellung des Kehlkopfes für weitere Untersuchungen haben sollen und die Erklärung, dass es sich um Einblutungen am Hals ohne anatomischen Bezug zu den schussbedingten Blutungen handele?

Auch wenn man die Befunde einer eitrigen Bronchitis mit beginnenden bronchopneumonischen Herden als fakultative Todesursache diskutieren kann, drängt sich doch die Vermutung auf, dass Kahn, weil er bei klarem Bewusstsein war und die Schussituation eindeutig schildern konnte, von Bewachungspersonal vorsätzlich im Krankenbett getötet wurde, denn die Ehefrau hatte in einer Vernehmung 1953 angegeben, dass 2 SA-Männer ihren Mann bewacht hätten. Dies hat auch Seubert in seiner eingangs zitierten Darstellung [3] der ersten Morde in Dachau bereits so geschlussfolgert.

Es bleibt zu diskutieren, warum das amtliche Sektionsprotokoll nicht im gleichen Maße diese Befunde am Hals zur strafrechtlichen Diskussion stellte, um kriminalistische Ermittlungen zu induzieren. Denn sowohl Dr. Flamm wie PD Mueller haben im weiteren Verlauf bei Sektionen in Dachau eine klare Sprache gesprochen. Möglich erscheint immerhin, dass Dr. Flamm, der die Obduktion als zuständiger Landgerichtsarzt leitete, sich bei dieser ersten Sektion, die im Zusammenhang mit dem neu errichteten Konzentrationslager Dachau stand, scheute, einen unklaren Befund so eindeutig zu werten, dass daraus juristisch ein Kapitalverbrechen gefolgert werden konnte.

Die Tötungsfälle häufen sich

In der unmittelbaren Folge häuften sich im Lager die Todesfälle. Am 07.05.1933 verblutete der Landtagsabgeordnete Friedrich Dressel nach Pulsaderschnitten. Die Sektion deckte zahlreiche ältere Missethandlungen auf. Am 08.05.1933 wurde der Landtagsabgeordnete Josef Götz durch einen Nahschuss in die linke Schläfe getötet. Der Schütze machte Notwehr geltend: Götz habe ihn angegriffen, und er habe sich nur gewehrt. Bei der Sektion fand Flamm eine bereits verkrustete Kopfschwartenplatzwunde. Am 16.05.1933

wurde der Polizei gemeldet, der Kaufmann L.S. aus Nürnberg habe sich in seiner Zelle erhängt. Flamm und Mueller besichtigten den Auffindeort und fertigten eine Skizze mit genauer Beschreibung der Auffindungssituation und Vermessung der Verhältnisse (Abb. 1). Bei der Sektion (GS 141/33) stellten sie Zeichen schwerster stumpfer Gewalteinwirkungen gegen praktisch alle Körperregionen fest und kamen zu dem Ergebnis, der Tod sei nicht durch Erhängen, sondern durch eine Fettembolie nach ausgedehnter Zerquetschung des Unterhautfettgewebes eingetreten. Die Befunde wurden fotografisch dokumentiert und den Akten beigegeben (Abb. 2a, b) (Staatsarchiv Nürnberg, PS 644/645).

Nur Tage später meldete die Lagerverwaltung den Tod des kommunistischen Parteisekretärs Leonhard Hausmann. Er sei auf der Flucht erschossen worden. Hier fand lediglich eine Gerichtliche Leichenschau statt; diese erbrachte einen Schuss durch den Rücken ins Herz. Der SS-Wachmann, der den Schuss abgegeben hatte, gab an, aus 10–12 m Entfernung geschossen zu haben. Die Obduzenten stellten aber reichlich Schmauch an der Drillichjacke wie auch noch an der Einschusswunde selbst fest. Eine im Gerichtsmedizinischen Institut durch Prof. Merkel durchgeführte Schussentfernungsbestimmung kam zu der Feststellung, der Schuss sei aus weniger als 30 cm abgegeben worden.

Am 24.05.1933 und am 25.05.1933 sollen zwei weitere Obduktionen von Flamm vorgenommen worden sein. Sie betrafen einmal den jüdischen Münchner Rechtsanwalt Dr. Alfred Strauß (GS 158/33), zum anderen den jüdischen Kaufmann Karl Lehrburger aus Nürnberg. Dazu finden sich allerdings in den Unterlagen unseres Instituts keine Belege. Aus der Anklageschrift des Ersten Staatsanwalts Dr. Hartinger vom 01.06.1933 weiß man aber, dass nach dem Sektionsbericht Dr. Strauß durch den SS-Mann Johann Kantschuster aus nächster Nähe durch zwei Pistolenschüsse getötet worden war, während der Täter vorgab, Dr. Strauß auf der Flucht erschossen zu haben.

In der Nacht vom 25. auf den 26.05.1933 sollte sich der Münchner Kaufmann S.N. durch Pulsaderschnitte suizidiert haben. Flamm und Mueller stellten bei der Sekti-

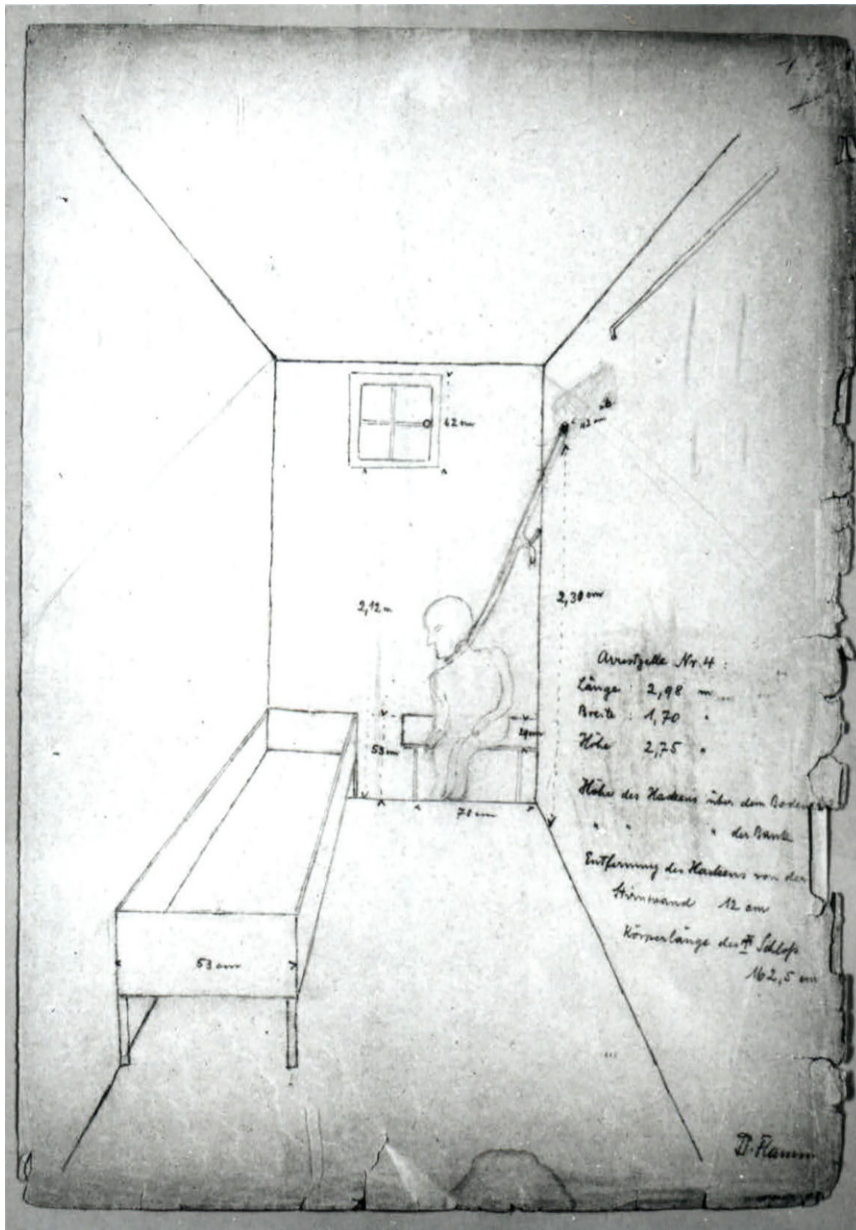


Abb. 1 ▲ Skizze zur Auffindesituation von L.S.

on (GS 157/33) aber fest, dass die Pulsaderschnitte avital waren, hingegen eine Strangmarke vorlag, sodass der Tod durch eine Strangulation im Sinne des Erdrosselns eingetreten war (Abb. 3 und 4) (Staatsarchiv München, Staatsanw. 7014).

Mordanklage und das Verschwinden der Akten

Zieht man das Fazit, so wurden allein zwischen dem 07.05.1933 und dem 01.06.1933 sieben Todesfälle durch die Gerichtsmedizin untersucht, wobei fest-

gestellt wurde, dass die Angaben der SS zu den Todesumständen falsch waren. Unter dem Eindruck dieser Ergebnisse erhob der Erste Staatsanwalt Hartinger von der Staatsanwaltschaft München II am 01.06.1933 Anklage gegen Unbekannt wegen Körperverletzung mit Todesfolge im Falle L.S., ferner wegen Mordes an Leonhard Hausmann gegen den SS-Scharführer Karl Ehmann und wegen Mordes an Dr. Alfred Strauß gegen den SS-Mann Johann Kantschuster. Schließlich beschuldigte er den Lagerführer Hilmar Wäckerle, den Lagerarzt Dr. Heinz Nuern-

bergk und den Kanzleisekretär Mutzbauer der Begünstigung des Mordes an S.N, weil sie wider besseren Wissens einen Suizid vorgetäuscht hätten [7].

Josef Hartinger, damals 39 Jahre alt, war Referent für politische Delikte; sein Vorgesetzter, der Behördenleiter der Staatsanwaltschaft München II, war Oberstaatsanwalt Karl Wintersberger. Beide überlebten den Zweiten Weltkrieg und konnten so nach dem Krieg Angaben zu den Vorgängen im Jahre 1933 machen, zumal sich Hartinger zeitgleich Notizen zu allem gemacht hatte. In ihren Aussagen nach dem Krieg berichteten Hartinger, Wintersberger und der damalige Ministerialrat Friedrich Döbig aus dem bayerischen Justizministerium über den weiteren Gang des Verfahrens. Bereits im Verlauf des 01.06.1933 hatte Oberstaatsanwalt Wintersberger auf Weisung des Generalstaatsanwalts eine Unterredung mit dem kommissarischen Polizeipräsidenten von München, Heinrich Himmler, gehabt. Dabei habe er die ersten vier der genannten Fälle vorgetragen und auch die gefertigten Fotos vorgezeigt. Dabei soll Himmler zugesagt haben, dass er dem ermittelnden Staatsanwalt wie dem Ermittlungsrichter keine Schwierigkeiten in den Weg legen werde. Hartinger wurde noch am 02.06.1933 vom Justizministerium angewiesen, seine Akten persönlich ins Ministerium zu bringen, wo er sie Ministerialrat Döbig übergab. Letzterer reichte sie am 03.06.1933 mit der Bitte um Stellungnahme an das Innenministerium weiter, das von dem NSDAP-Gauleiter Adolf Wagner geleitet wurde. Dieser versicherte der Staatsanwaltschaft, in seiner Behörde würden die „erforderlichen Maßnahmen“ ergriffen. Oberstaatsanwalt Wintersberger machte von da an ständig Aktennotizen über den Verbleib der Akten. Am 21.06.1933 notierte er, dass wiederholt bei Ministerialrat Döbig mündlich angefragt worden sei, ob die Akten nicht zurückgeleitet werden könnten, was verneint wurde, weil sie noch im Innenministerium gebraucht würden. Nun schaltete sich auch Generalstaatsanwalt Sotier ein; dieser bat den Justizminister Dr. Hans Frank um sein Eingreifen. Am 23.06.1933 informierte Ministerialrat Friedrich Döbig den Generalstaatsanwalt, dass in der Sache demnächst eine Besprechung stattfinden werde. Unter dem Datum des 14.07.1933 vermerk-

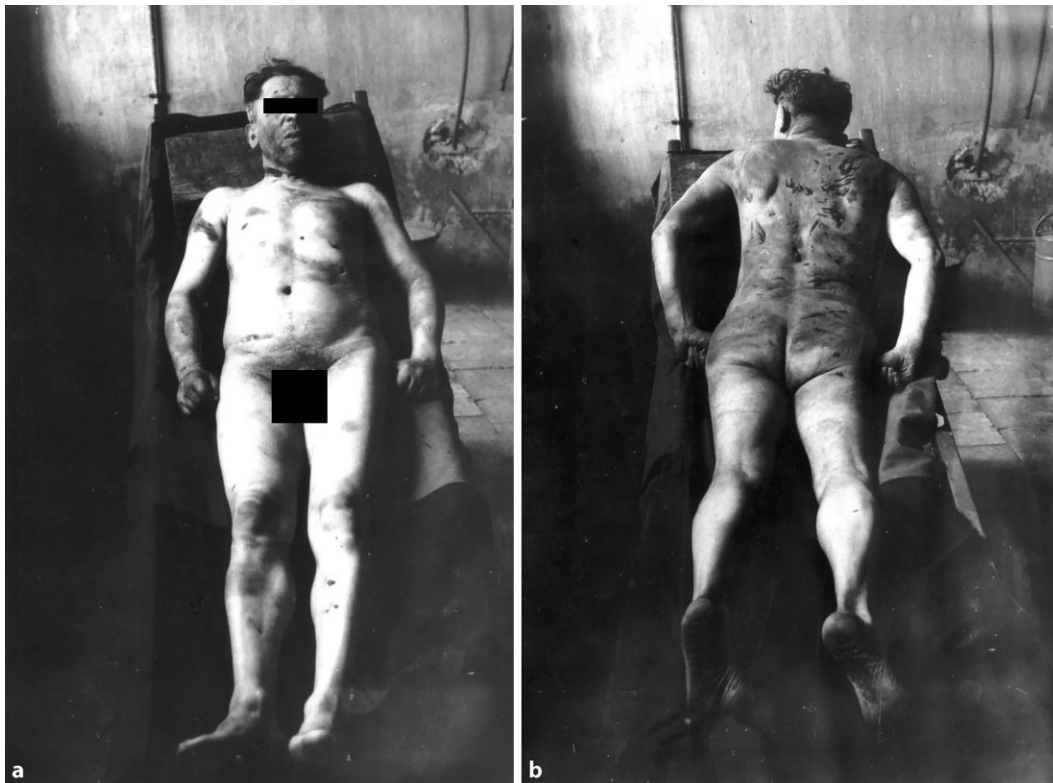


Abb. 2 ◀ a, b Massive Weichteileinblutungen am Körper von L. S. (Staatsarchiv Nürnberg, PS 644/645)

te Wintersberger, dass der Generalstaatsanwalt bei Polizeikommandeur Himmler, der eine Besprechung mit den Leitern der Staatsanwaltschaften München I und II versprochen habe, erneut vorstellig geworden sei. Himmler erklärte, es seien weitere Ermittlungen nötig und danach würden die Akten zurückgeleitet. Es werde voraussichtlich eine Amnestie kommen, und die einschlägigen Verfahren würden wohl niedergeschlagen. Am 02.07.1933 wurde die Angelegenheit dem damaligen Reichsstatthalter in Bayern, Franz Ritter von Epp, vorgetragen. Am 09.07.1933 erfolgte eine Unterredung zwischen Ministerialrat Döbig und Reinhard Heydrich, der damals geschäftsführender Beamter der politischen Polizei im Innenministerium war. Wieder wurde betont, dass die Akten in Bälde zurückgeleitet würden, was aber wieder nicht geschah.

Nach dem Krieg erinnerte sich Ministerialrat Döbig, dass Justizminister Dr. Frank den unbedingten Willen gehabt habe, das Verfahren nach der Anklage von Staatsanwalt Hartinger durchzuführen, und er, Döbig, deswegen auch persönlich beim Innenminister Wagner vorgesprochen habe, aber ohne Erfolg. Die Akten, die Dr. Frank dem bayerischen Ministerrat vor-

legen wollte, blieben verschwunden. Auf wiederholte Anfrage des Justizministeriums teilte Reinhard Heydrich wahrheitswidrig am 06.10.1933 mit, dass die Akten bei der politischen Polizeiabteilung des Innenministeriums nicht in Einlauf gekommen seien und trotz eingehender Nachforschungen keine Erkenntnisse über deren Verbleib hätten gewonnen werden können.

Am 06.12.1933 unterrichtete Ministerialrat Döbig den Oberstaatsanwalt Wintersberger, dass der bayerische Ministerrat eine energische Weiterführung von drei weiteren Verfahren wegen Ablebens der Schutzhaftgefangenen Handschuch, Dr. Delwin Katz und Wilhelm Franz verlange und dem Justizministerium gegenüber Berichtspflicht bestehe. Nur einen Tag später unterrichtete Heydrich das Justizministerium davon, dass Himmler und der Stabschef der SA und Reichsminister Röhm bei Hitler in Berlin seien, um den bayerischen Ministerratsbeschluss dort zu erörtern. Gleichzeitig erteilte Heydrich ein Zutrittsverbot für Polizei und Gerichtsmedizin zum Lager Dachau und erteilte keine Auskünfte mehr. Oberstaatsanwalt Wintersberger wandte sich daraufhin an den Generalstaatsanwalt Sotier und Ministeri-

alrat Döbig mit der Bitte, tätig zu werden, und erhielt am 09.12.1933 von Döbig die Auskunft, man müsse abwarten. Weitere Nachfragen der Staatsanwaltschaft wurden vom Justizministerium damit beschieden, dass man Röhm's Rückkehr abwarten müsse.

Eine weitere Nachfrage von Wintersberger im Justizministerium am 26.02.1934 wurde wieder damit beantwortet, dass noch keine Entscheidung gefallen sei. Wintersberger, der zu all diesen Vorgängen Aktennotizen gemacht hatte, schloss seine Aufzeichnungen mit zwei Eintragungen: Am 11.04.1934 gab ihm Ministerialrat Döbig bekannt, dass die letztgenannten Akten vom Justizministerium dem Reichsstatthalter Ritter von Epp zugeleitet würden zur Entscheidung der Frage, ob die Verfahren niedergeschlagen werden sollten. Laut Eintragung vom 11.07.1934 gab Generalstaatsanwalt Sotier ihm die Akten mit der Anweisung, sie nun der Staatsanwaltschaft München I zu geben und im Fall Franz die Ermittlungen durch die bayerische politische Polizei fortsetzen zu lassen.

Damit enden die Aufzeichnungen von Oberstaatsanwalt Wintersberger zu den Tötungen im KZ Dachau. Er wurde noch im März 1934 zum Senatspräsidenten beim



Abb. 3 ▲ Avitaler Pulsaderschnitt am li. Unterarm (Staatsarchiv München, Staatsanw. 7014)

OLG Bamberg befördert. Auch der Erste Staatsanwalt Hartinger wurde befördert und versetzt; schließlich war er 1936 Landgerichtspräsident in Amberg. Ministerialrat Döbig gab nach dem Krieg an, über den Ausgang der Ermittlungsverfahren keine sicheren Erkenntnisse mehr erhalten zu haben, da er im Zuge der „Verreichlichung“ der Justiz von München nach Nürnberg versetzt worden sei. Die Aufzeichnungen des bayerischen Justizministeriums enden mit einer Aktennotiz vom 18.01.1935, wonach der Oberstaatsanwalt beim LG München II versuchen sollte, die fehlenden Akten zurückzuerhalten.

Auftauchen der Akten nach dem Zweiten Weltkrieg

Überraschend tauchten die Akten mit den Aktenzeichen G851, G866 und G917/33 dann aber nach dem Krieg wieder auf. Es waren dies die Akten zu den Fällen L.S., Hausmann und S.N.; die Akte zum Fall Dr. Strauß blieb, ebenso wie die zu den Fällen Handschuch, Dr. Katz und Franz, verschwunden. Die Akten wurden im Schreibtisch des Gauleiters und ehemaligen Innenministers Adolf Wagner, der im April 1944 verstorben war, von den Alliierten gefunden.

Im Dezember 1946 nahm die Staatsanwaltschaft München II die Ermittlungen wieder auf. Es dauerte allerdings mehre-



Abb. 4 ◀ Waagerechte Strangulationsfurche (Staatsarchiv München, Staatsanw. 7014)

re Jahre, bis die Täterschaft und der Verbleib der in der Anklage von 1933 aufgeführten Personen geklärt werden konnten. Der 1. Dachauer KZ-Kommandant, Wäckerle, war im Juli 1941 in Russland gefallen. Auch der Lagerarzt Dr. Nuernbergk und der Kanzleisekretär Mutzbauer hatten den Krieg nicht überlebt. Allerdings konnte ermittelt werden, dass ein Mitglied der SS-Wachmannschaft, Hans Steinbrenner, an der Misshandlung des Ermordeten L. S. und an der Ermordung des jüdischen Gerichtsreferendars Wilhelm Aron und der des Juden Karl Lehrburger direkt beteiligt war. Im März 1952 wurde er deswegen vom Schwurgericht München II zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt (Archiv Institut für Zeitgeschichte, München, Aktz. 3325/64).

Vita der Beteiligten

Natürlich ist auch der Lebensweg der anderen Beteiligten von Interesse. Erster Staatsanwalt Hartinger war nach Amberg versetzt worden, wo er 1936 Landgerichtspräsident wurde. Von 1958 bis 1966 war er Staatssekretär im bayerischen Justizministerium. Oberstaatsanwalt Wintersberger wurde zum Senatspräsidenten beim OLG Würzburg berufen. Der Ministerialrat Friedrich Döbig beendete seine berufliche Karriere als Senatspräsident beim OLG Nürnberg.

Von den beteiligten Ärzten überlebte Berthold Mueller ebenfalls den Krieg und machte im Fach Gerichtsmedizin bzw. Rechtsmedizin steile Karriere [8]. Nachdem er zunächst Assistent bei Martin Nippe in Königsberg in den Jahren 1925/1926 gewesen war, wechselte er 1926 zu Willy

Vorkastner an die Uni Greifswald. Diesem folgte er 1927 nach Frankfurt am Main und 1931 nach Halle an der Saale. Zwischenzeitlich hatte er sich 1929 habilitiert und wurde 1930 zum PD ernannt. Nach dem Tode Vorkastners am 19.11.1931 leitete er kommissarisch das Hallenser Institut etwa ein Jahr bis zur Berufung von Kurt Walcher. Danach wechselte er als Oberarzt zum 01.10.1932 zu Hermann Merkel nach München. Am 01.05.1934 folgte er einem Ruf auf den Lehrstuhl nach Göttingen. Im Jahr 1937 wurde er Nachfolger von Walther Schwarzacher am Institut in Heidelberg und folgte zum 01.04.1941 einem Ruf auf den Lehrstuhl seines Lehrers Martin Nippe in Königsberg. Nach Zerstörung des dortigen Instituts am 01.09.1944 übernahm er die Leitung des Instituts an der Uni Breslau bis März 1945. Er geriet in amerikanische Kriegsgefangenschaft, wurde im Oktober 1945 entlassen und schlug sich dann als Präparator am pathologischen Institut der städtischen Krankenanstalten Bremen durch. Am 01.12.1948 wurde er Direktor des Instituts in Heidelberg. Er wurde am 31.03.1966 emeritiert und leitete dann das Institut noch bis 1968 kommissarisch. Im Alter von 78 Jahren starb er 1976.

In einem erst jüngst publizierten Beitrag zur Begutachtung des Kriegsverbrechers Erich Ehrlinger durch Berthold Mueller heben die Autoren die politische Nähe des Letzteren zum Nationalsozialismus hervor und belegen dies mit seiner frühen Mitgliedschaft in der NSDAP (01.05.1933) und seinen Publikationen während des „3. Reiches“ [9]. Auch Lignitz hatte bereits die politische Einstellung von Mueller kritisch gewürdigt [5].

Der Landgerichtsarzt Dr. Moritz Flamm, geboren 1890, hatte nach dem Medizinstudium 1914 die ärztliche Approbation erhalten und war unmittelbar danach als aktiver Sanitätsoffizier bei mehreren militärischen Einheiten während des Ersten Weltkriegs eingesetzt. Am 01.10.1920 schied er bei der Reichswehr aus (Bay. H.St.A, Abt. IV, OP 739). Er trat dann eine Stelle als Vertragsarzt beim Versorgungs Krankenhaus München an und wechselte 1923 als Hilfsarzt zum Landgericht München I. 1931 wurde er Landgerichtsarzt beim Landgericht Neuburg an der Donau. Am 01.09.1932 trat er dann die Stelle an, in der er mit den vorgeschilderten Vorgängen, nämlich den Sektionen der im KZ Dachau zu Tode gekommenen Häftlinge, betraut war. Er wurde Landgerichtsarzt beim Landgericht München II. Am 01.08.1934 schied er aus dieser Stelle aus und wurde Medizinalrat im Strafvollstreckungsgefängnis München. Am 20.10.1934 verstarb er, nach ca. 5-wöchiger Erkrankung, an einer Myokarditis im Haushalt seiner Schwester.

Flamm's Tätigkeit bei den Untersuchungen der Tötungen im KZ Dachau wurde von der Lager-SS kritisch gesehen und bekämpft. Am 03.05.1934 wandte sich der neue Lagerkommandant, SS-Brigadeführer Theodor Eicke, an den Oberstaatsanwalt Wintersberger und beschwerte sich über den Landgerichtsarzt Dr. Flamm. Dieser habe in einem Gutachten ausgeführt, dass der Jude Stiebel „durch Hinzutun Dritter aus dem Leben geschieden ist“. Er lege gegen eine solche Aufstellung in aller Form schärfstens Protest ein. Stiebels Freitod durch Erhängen stehe einwandfrei fest. Eicke wörtlich: „Die Beweggründe des Dr. Flamm, ein den Tatsachen widersprechendes amtliches Gutachten abzufassen, sind undurchsichtig. Welche Motive hierzu vorliegen, wird die kommende Zeit klären. Die Gleichschaltung ist kein Garant für stillschweigende Tolerierung jesuitischer Methoden.“

Oberstaatsanwalt Wintersberger wandte sich daraufhin an den Generalstaatsanwalt und dieser an das Staatsministerium der Justiz. Wintersberger schrieb, dass ihm in der Angelegenheit des Ablebens von Martin Stiebel am 09.04.1934 im KZ Dachau das Schreiben von KZ Kommandant Eicke zugegangen sei. Es enthalte derart schwere, beleidigende Angriffe und ver-

steckte Drohungen gegen Dr. Flamm, dass ein Einschreiten von höherer Stelle seines Erachtens dringend notwendig sei, wenn es der Staatsanwaltschaft noch möglich sein solle, sachgemäß ihre schwere Pflicht zu erfüllen. Er bitte deshalb um weitere Maßnahmen.

Der Generalstaatsanwalt leitete die Stellungnahme an das Justizministerium weiter mit der schriftlichen Bemerkung, er trete dem Standpunkt des Oberstaatsanwalts bei. Wenn ein Sachverständiger in seinen Gutachten unbefangen sein solle, müsse er von fremdem Druck oder fremder Einflussnahme frei gehalten werden.

Dass es die SS nicht nur bei solchen beleidigenden Angriffen und versteckten Drohungen gegen Flamm bewenden ließ, ergab sich aus der Vernehmung des früheren Ministerialrates Döbig im Jahre 1951 (Staatarchiv München, Staatsanw. 34462/10). Er gab an, dass in der Nacht vom 30.06.1934 zum 01.07.1934 von SS-Leuten versucht worden sei, Flamm zu beseitigen. Nur dem Umstand, dass er sich in der fraglichen Nacht nicht in seiner Münchner Wohnung, sondern bei seiner Mutter in Augsburg aufhielt, habe er es zu verdanken gehabt, dass er nicht auch ein Opfer der SS geworden sei. Leider ist das Archiv der Landgerichtsärzte nach Bombeneinwirkung verbrannt, sodass nicht geklärt werden kann, ob Dr. Flamm sich zu diesem Vorfall geäußert hat.

Wie bereits zuvor erwähnt, finden sich in den Unterlagen des Münchner Instituts nicht alle Sektionsberichte aus dem Mai 1933. So fehlt das Protokoll über die Sektion des Rechtsanwaltes Dr. Alfred Strauß. Allerdings findet sich in den Akten des Prozesses gegen den ehemaligen KZ-Wachmann Hans Steinbrenner eine „Leichen diagnose“ vom 29.05.1933 über die am 26.05.1933 vorgenommene Sektion. Darin heißt es, dass Nahschusszeichen nicht nachweisbar gewesen seien. Es hätten sich aber Verprügelungsspuren am Rücken gefunden. Diese Verprügelung habe nach Angaben des Lagerarztes 14 Tage vor dem Tode stattgefunden. Hervorgehoben wurde, dass Dr. Strauß nur mit Pantoffeln bekleidet gewesen sei, womit man wohl der Staatsanwaltschaft einen Hinweis geben wollte, dass eine Flucht in Pantoffeln unwahrscheinlich sei und damit die Einlassung des bewachenden SS-Mannes, er ha-

be Dr. Strauß auf der Flucht erschossen, kritisch hinterfragt werden müsse.

In einem weiteren Fall, der am 23.08.1933 seziert wurde (GS 272/33), spielte ebenfalls die Fußbekleidung eine Rolle. Der kommunistische Reichstagsabgeordnete Franz Stenzer war am 22.08.1933 ebenfalls „auf der Flucht erschossen worden“. Im Sektionsprotokoll finden sich folgende Bemerkungen: „Soll beim Spaziergang versucht haben, mit bloßen Füßen zu fliehen, wurde dabei erschossen mit einer Dienstpistole 08. Die Füße waren allerdings sauber!“ Es wurde im Protokoll Folgendes festgehalten: „Keine sicheren Nahschusszeichen. In der Umgebung des Schussloches etwa 3–5 cm von ihm entfernt sieht man auf der Haut kleine schwärzliche Partikel, die sich ziemlich schwer mit der Pinzette abheben lassen. Die Teilchen werden in eine Diphenylaminschwefelsäurelösung geworfen. Bei 6 entstehen blaue Schlieren“. Diese Untersuchungsmethode war auch damals der Standard zum Nachweis von Pulverplättchen.

Auch bei ausgebürsteten Partikeln von der Drillichjacke wurden 11-mal Schlieren gefunden. Ebenfalls eine Schliere wurde an einer vorderen Ecke der Drillichjacke festgestellt. Am 11.10.1933 wurde das Verfahren eingestellt, weil die Darstellung des SS-Wachmannes nicht zu widerlegen war.

Ab dem Herbst 1933 hat der Landgerichtsarzt Flamm offenbar andere Zweitobduzenten zugezogen, so z. B. im Winter 1933 einen namentlich in den Akten nicht genannten Lagerarzt der SS, der ihm von der Lagerleitung aufgenötigt worden war. Gründe dafür, weshalb Mueller nicht mehr als Zweitobduzent eingesetzt wurde, sind aus den Unterlagen nicht ersichtlich.

Zieht man das Fazit aus den Unterlagen des Münchner Instituts, so war bereits bei den ersten Morden im KZ Dachau von den bayerischen Justizbehörden ein ordnungsgemäßes Untersuchungsverfahren eingeleitet und durchgeführt worden. In dessen Rahmen waren die Opfer nach der StPO von 2 Ärzten obduziert worden, wobei die Leitung der Obduktionen zuständigshalber beim Landgerichtsarzt des Landgerichtes München II, Flamm, lag; dieser zog den damaligen Oberarzt des Instituts für Gerichtliche Medizin, Mueller, als Zweitobduzenten hinzu. Erweiterte Untersuchungen wie die Bestimmung der

Schussentfernung wurden im Institut für Gerichtliche Medizin von Prof. Merkel vorgenommen. Die Ergebnisse dieser Obduktionen führten zu einer Anklageerhebung wegen Mordes und Beihilfe zum Mord gegen namentlich bekannte Personen der Lager-SS. Mit dem einfachen Trick, die Akten wegen behaupteter weiterer Ermittlungen zu benötigen, wurden diese unterschlagen und landeten im Schreibtisch des damaligen bayerischen Innenministers und Gauleiters Wagner; der ordnungsgemäße Gang des Verfahrens wurde damit torpediert. Der ermittelnde Staatsanwalt, der Leiter der Staatsanwaltschaft München II als sein Vorgesetzter und deren Kontaktperson im Justizministerium wurden durch Beförderungen von den Verfahren abgezogen, und die Morde blieben ungeahndet. Man kann nur darüber spekulieren, ob die Mordmaschinerie im KZ Dachau im weiteren Verlauf hätte verhindert werden können, wenn die eingeleiteten Strafverfahren ordnungsgemäß hätten durchgeführt werden können. Die gerichtlichen Sektionen der ersten Mordopfer waren jedenfalls vom Landgerichtsarzt Dr. Flamm und PD Dr. Mueller fachgerecht durchgeführt worden und zur Grundlage der Mordanklagen geworden.

Ein eher bedrückender Aspekt soll aber nicht verschwiegen werden: Während der Landgerichtsarzt Dr. Flamm durch seine untadelige fachliche Arbeit sich den Hass der Lagerleitung zuzog, ja sogar beseitigt werden sollte und sich offenbar vor dem Hintergrund dieser Entwicklung beruflich veränderte, fehlen uns Erkenntnisse, welche Schlüsse der nachmalige Professor Berthold Mueller aus diesen Sektionserfahrungen zog. Politisch scheint er jedenfalls durch seine Erfahrungen mit den KZ-Morden in Dachau nicht beeindruckt gewesen zu sein, denn beim Jahreskongress unserer Fachgesellschaft 1937 in Breslau führte er als Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Gerichtliche und Soziale Medizin Folgendes aus:

„Wie bei jeder Gemeinschaftsarbeit wollen wir auch heute des Mannes gedenken, der das deutsche Volk über kleine und große Meinungsverschiedenheiten hinweg, über Parteien und Hass zu einem einheitlichen Ganzen zusammengeschlossen hat. Wir sind uns bewusst, dass wir auch bei unserer wissenschaftlichen

Justice and Legal Medicine in the futile war against Nazi terror: investigation of the first murder victims in Dachau concentration camp

The first German concentration camp was established near the Upper Bavarian town of Dachau at the end of March 1933. After the *Schutzstaffel* (SS) took over the camp administration, a large number of alleged suicides and killings of prisoners attempting to escape occurred in April and May.

The Munich public prosecutor's office II had these deaths autopsied, where the Munich institute with PD Dr. Berthold Mueller provided the second medical examiner.

As a result of these investigations, murder charges were brought against unknown persons and against members of the camp management for aiding and abetting in the crimes at the beginning of June.

The charges failed due to the simple suppression of the files under the responsibility of the Minister of the Interior. The article describes the details of this and the role of the experts at the time.

Keywords

Dachau concentration camp · Judicial autopsies · Political murders · Suppression of files · Feigned suicides

Arbeit ihm und dem deutschen Volk verantwortlich sind. Heil Hitler!“ (Aus Mueller [10])

Er hätte es besser wissen müssen!

Insofern erstaunt auch der Parteieintritt Muellers in die NSDAP zum 01.05.1933, also während er Zeuge der ersten Morde im KZ Dachau war. Schoeler, der in seiner Dissertation *Leben und Werk Berthold Muellers* umfänglich aufgearbeitet und gewürdigt hat [11], erklärt Muellers Verhalten gegenüber dem Nationalsozialismus mit dem Opportunismus vieler Deutschen in der damaligen Zeit. Er habe nach dem Kriege niemandem gegenüber, auch nicht seiner Familie, die Zeit des Nationalsozialismus zur Sprache gebracht, und Schoeler zitiert dabei auch Werner Janssen, der berichtet habe, dass die Nazizeit ebenso wie das 1938 erschienene Buch *Gerichtliche und soziale Medizin* Tabuthemen für Mueller gewesen seien. Offenbar enthalten auch die „Persönlichen Lebenserinnerungen“ von B. Mueller, die Schoeler einsehen konnte, keine entsprechenden Ausführungen.

Gleichwohl bleibt festzustellen, dass seine fachliche Kompetenz und Unparteilichkeit – zumindest bei der Untersuchung der ersten Mordopfer der SS – von seiner politischen Einstellung nicht tangiert war.

Korrespondenzadresse

Prof. Dr. M. Graw

Institut für Rechtsmedizin, LMU
Nußbaumstraße 26, 80336 München,
Deutschland
Matthias.Graw@med.uni-muenchen.de

Danksagung. Wir danken den Staatsarchiven München und Nürnberg, dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv und dem Institut für Zeitgeschichte München für die Gewährung der Einsichtnahme in das dortige Archivmaterial.

Funding. Open Access funding enabled and organized by Projekt DEAL.

Datenverfügbarkeit. Die in dieser Studie erhobenen Datensätze können auf begründete Anfrage beim Korrespondenzautor angefordert werden.

Einhaltung ethischer Richtlinien

Interessenkonflikt. W. Eisenmenger und M. Graw geben an, dass kein Interessenkonflikt besteht.

Für diesen Beitrag wurden von den Autor/-innen keine Studien an Menschen oder Tieren durchgeführt. Für die aufgeführten Studien gelten die jeweils dort angegebenen ethischen Richtlinien.

Open Access. Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die in diesem Artikel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der

genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen. Weitere Details zur Lizenz entnehmen Sie bitte der Lizenzinformation auf <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>.

Literatur

- Herber F (2002) Gerichtsmedizin unterm Hakenkreuz. Militzke, Leipzig.
- Gritschneider O (1984) Es gab auch solche Staatsanwälte, S 4–5 (Münchner Stadtanzeiger v. 24.02.1984)
- Seubert R (2011) „Mein lumpiges Vierteljahr Haft...“. Alfred Anderschs KZ-Haft und die ersten Morde von Dachau. Versuch einer historiografischen Rekonstruktion. In: Döring J (Hrsg) Alfred Andersch revisited. De Gruyter, Berlin
- Ryback TW (2014) Hitler's first victims and one man's race for justice. Knopf, N.Y
- Lignitz E (2004) The history of forensic medicine in times of the Weimar republic and national socialism—an approach. Forensic Sci Int 144(2–3):113–124
- Richardi, H-G. (1993): Mit der Ankunft der SS beginnt der Terror. SZ v. 20/21.03.1993, Seite 11
- Zeller, H. (2023): Ein Staatsanwalt gegen die SS. SZ v. 22.03.2023, Seite R2
- Mallach HJ (1996) Geschichte der Gerichtlichen Medizin im deutschsprachigen Raum: Hier: Universität Heidelberg. Schmidt-Römhild, S244
- Schwarz C-S, Münch N, Walz C, Germerott T (2023) Das Strafverfahren gegen den SS-Oberführer Erich Ehrlinger aus rechtsmedizinischer Sicht. Teil 2: Die Gutachten Berthold Muellers. Rechtsmedizin 6:454–457
- Mueller B (1938) Eröffnungsansprache des Vorsitzenden. Verhandlungen der Deutschen Gesellschaft für Gerichtliche und Soziale Medizin auf der 26. Tagung in Breslau vom 12. bis 14. Mai 1937. Dtsch Z Gesamte Gerichtl Med 29(3):133
- Schoeler D (1993) Berthold Mueller 14.01.1898–09.07.1976. Leben und Werk eines Gerichtsmediziners. Universität Frankfurt/Mainz (Med. Diss)

Hinweis des Verlags. Der Verlag bleibt in Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutsadressen neutral.

Thomas Luiz, Christian K. Lackner, Per Kleist, Jörg Schmidt

Katastrophenmedizin

Krisenmanagement und medizinische Gefahrenabwehr

Urban & Fischer in Elsevier 2024, 2., komplett überarbeitete und aktualisierte Auflage, 520 S., (ISBN: 978-3-437-24591-6), 90,00 EUR

Zum Ansatz des Buches: „Über das akute Wirken in einem konkreten Schadensfall hinaus muss medizinische Gefahrenabwehr auch belastbare Strukturen und Prozesse aufbauen, beüben und ständig optimierend weiterentwickeln. Die Basis einer erfolgreichen Krisenbewältigung liegt dabei in der interprofessionellen und interdisziplinären vertrauensvollen Zusammenarbeit, im Denken und Handeln über (nicht nur räumliche!) Grenzen hinweg und im Bahnen auch neuer Wege“.



Diese **Interdisziplinarität und Interprofessionalität** spiegelt sich im Herausgebergremium, den mehr als 40 Autorinnen und Autoren, sowie der Auswahl und Schwerpunktsetzung der Kapitel wider. Die einleitenden Kapitel behandeln Grundlage und allgemeine Prinzipien der medizinischen Gefahrenabwehr wie ethische Fragestellungen, die Strukturen der Gefahrenabwehr, die Einsatzabwicklung (Ordnung des Raumes, Sichtung, Erstversorgung), den Patiententransport, die Rolle der Kliniken (Krankenhausalarmplanung, Krankenhausevakuierungen), die Logistik (Medikamente, Verbrauchsgüter,

Blutprodukte) und die Rolle der Führungseinrichtungen (Führungssystem DV 100, Leitstellen).

Der **Hauptteil des Buches** ist spezifischen Schadenslagen gewidmet (Unfälle, Schuss- und Stichverletzungen, thermische Verletzungen, Crowding bei Massenveranstaltungen, Verschüttung, Dekompressionsunfall, polizeiliche Gefahrenlagen, flächige Überlastlagen, Lawinenunfälle, Blitzschlag, Einwirkungen chemischer Stoffe, Infektionskrankheiten, Einwirkungen ionisierender Strahlung, Großveranstaltungen). Weitere Kapitel thematisieren die Gefahrenabwehr in ressourcenarmen Ländern, die psychosoziale Notfallversorgung, Betreuungs- und Evakuierungseinsätze, die Sicherstellung kritischer Infrastruktur, die Risiko- und Krisenkommunikation, sowie das Risikomanagement und -vorsorge.

Zielgruppen sind alle in der medizinischen Gefahrenabwehr tätigen Institutionen und Personen, d.h. die Träger des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, die Führungskräfte und Einsatzplaner von Rettungsdienst, Katastrophenschutz (wie Leitende Notärzte und Organisatorische Leiter Rettungsdienst), die Feuerwehren, Hilfsorganisationen und Kliniken, aber auch Fachdienste von Polizei und Bundeswehr, sowie Ausbildungseinrichtungen für den Katastrophen- und Zivilschutz.